

Sitzungsvorlage

öffentlich

Vorlage-Nr.:	VO/1039/2019
Fachbereich:	3 - Bürgerbüro, Sicherheit und Ordnung
Erstellt von:	Thorsten Cornels
Datum:	18.11.2019

Betreff:

Einteilung der Wahlbezirke für die Kommunalwahl am 13. September 2020

Beratungsfolge:		
14.01.2020	Wahlausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Das Wahlgebiet der Stadt Olfen wird zur Kommunalwahl 2020 in die entsprechend der Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 3 ausgewiesenen 16 Wahlbezirke aufgeteilt.

Sachverhalt:

Gemäß § 4 Abs. 1 KWahlG in Verbindung mit Artikel 5, § 1 (Einteilung in Wahlbezirke zu den Kommunalwahlen 2020) des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01. Oktober 2013 (GV.NRW.S.564) ist es Aufgabe des Wahlausschusses, spätestens bis zum 29.02.2020 das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke einzuteilen, wie Vertreter in Wahlbezirken zu wählen sind, d.h. für die Stadt Olfen unverändert 16.

Nach Abs. 2 der vorgenannten Bestimmung ist bei der Abgrenzung der Wahlbezirke darauf Rücksicht zu nehmen, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden. Die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet darf nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten betragen.

Bei der Ermittlung der Einwohnerzahl sind durch die jüngste Novellierung des KWahlG erstmals nur noch die Personen zu berücksichtigen, die Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen.

Dabei ist für die Gesamteinwohnerzahl gemäß § 78 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWahlO) die Bevölkerungszahl zugrunde zu legen, die 42 Monate nach Beginn der Wahlperiode vom Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW) veröffentlicht wurde. Durch Erlass des Ministeriums des Innern NRW vom 12.04.2019 wurde für die Kommunalwahlen 2020 jedoch eine abweichende Übergangsregelung getroffen. Die Zahl der Deutschen und EU-Bürger, die für die Einteilung der Wahlbezirke zu Grunde gelegt werden soll, soll einmalig zum Stichtag 30. April 2019 nach dem Melderegister bestimmt werden. Zum 30.04.2019 wurde daher eine entsprechende Einwohnerauswertung auf Basis der Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahlen 2014 angefertigt. Auf dieser Grundlage beträgt die Anzahl der zu berücksichtigenden Einwohner 12.515. Somit ist die durchschnittliche Personenzahl bei 16 Wahlbezirken 782, die zulässige Obergrenze liegt demnach bei 977, die Untergrenze bei 587 Personen.

Bei der zur Kommunalwahl 2014 erfolgten Einteilung der Wahlbezirke wurden sowohl die Bewohner der Baugebiete Appelstiege (WBZ 9) und Ächterheide (WBZ 11) nicht berücksichtigt. Da hierdurch bei der Kommunalwahl in 2020 die maximal erlaubte prozentuale Abweichung im Verhältnis zu den anderen Wahlbezirken bei Weitem überschritten werden würde, war insofern eine umfassende Neuordnung einiger Wahlbezirke notwendig.

Anlage(n)

Anlage 1 zu VO/1039/2019

Anlage 2 zu VO/1039/2019

Anlage 3 zu VO/1039/2019

Mitgezeichnet von:

Cornels, Thorsten, 3 - Bürgerbüro, Sicherheit und Ordnung, 09.12.2019